

Anmerkung zu:	LSG München 5. Senat, Beschluss vom 26.05.2014 - L 5 KR 124/14 B	Quelle:	
Autor:	Thomas K. Rehm, LL.M., RA	Normen:	§ 114 SGG, § 78 SGG, Art 19 GG, Art 2 GG, § 275 SGB 5, § 18a KHG, § 17c KHG
Erscheinungsdatum:	18.09.2014	Fundstelle:	jurisPR-SozR 19/2014 Anm. 5
		Herausgeber:	Prof. Dr. Thomas Voelzke, Vors. Ri-BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vizepräsident des BSG
		Zitiervorschlag:	Rehm, jurisPR-SozR 19/2014 Anm. 5 

Schlichtungsausschüsse gem. § 17c Abs. 4 KHG in Frage gestellt

Leitsatz

Keine Aussetzung des Klageverfahrens bei fehlender Schlichtung nach § 17c KHG.

A. Problemstellung

Wie geht die Sozialgerichtsbarkeit mit Klagen um, mit denen nach Durchführung einer Abrechnungsprüfung gem. § 275 Abs. 1c SGB V eine streitig gebliebene Vergütung für Krankenhausbehandlung gefordert wird, das gem. § 17c Abs. 4b KHG vor der Klageerhebung gebotene Schlichtungsverfahren aber nicht durchgeführt wurde, weil der dafür erforderliche Schlichtungsausschuss nicht existiert?

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das LSG München hat auf die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Aussetzungsbeschluss des SG Augsburg (Beschl. v. 23.07.2014 - S 10 KR 411/13) diesen aufgehoben. In sehr schlanker Entscheidung legt das Landessozialgericht in wenigen Sätzen dar, dass die grundrechtliche Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG eine analoge Anwendung des § 78 SGG verbiete. Da die Gründung eines Schlichtungsausschusses gem. § 17c Abs. 4 KHG in Bayern nicht abzusehen sei, bliebe der Klägerin effektiver Rechtsschutz auf unabsehbare Zeit verwehrt.

C. Kontext der Entscheidung

Soweit ersichtlich, ist die vorliegende Entscheidung die erste eines Landessozialgerichts zur Problemstellung (vgl. oben A.) und setzt damit einen Akzent in der bisher uneinheitlichen Rechtsprechung.

In den sechs bisher bekannten Entscheidungen erster Instanz (SG Augsburg, Beschl. v. 23.07.2014 - S 10 KR 411/13; SG Dresden, Beschl. v. 20.02.2014 - S 18 KR 1051/13; SG Karlsruhe, Urte. v. 24.02.2014 - S 5 KR 4463/13; SG Berlin, Urte. v. 25.03.2014 - S 182 KR 2450/13; SG Mainz, Urte. v. 04.06.2014 - S 3 KR 645/13 und SG Neuruppin, Beschl. v. 05.06.2014 - S S 20 KR 12/14) werden im Wesentlichen drei Auffassungen vertreten:

1. Klageverwerfung wegen Unzulässigkeit (SG Berlin und SG Karlsruhe),
2. Aussetzung entsprechend den §§ 114 Abs. 2, 78 SGG (SG Augsburg, SG Neuruppin und SG Dresden) sowie

3. Zulässigkeit der Klage (SG Mainz).

Das LSG München tritt im Ergebnis der letztgenannten Auffassung des SG Mainz bei, das allerdings richtig darauf hinweist, dass hier nicht die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG einschlägig ist, sondern der allgemeine Justizgewährungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Auch Schütz (jurisPR-SozR 12/2014 Anm. 1) betont, dass staatliche effektive Rechtsschutzgewähr Verfassungsrang habe, die Entlastung von Gerichten nicht.

Indem damit die Aussetzung als milderer Eingriff in die grundrechtliche Rechtsschutzgarantie abgelehnt wird, dürften Klageverwerfungen wegen Unzulässigkeit erst recht unvereinbar mit der vom LSG München vertretenen Auffassung sein. Auch vor Ablauf der Verjährung oder bei möglicherweise gehemmter Verjährung können Forderungen danach ohne vorherige Schlichtung gerichtlich verfolgt werden, solange es Schlichtungsausschüsse nicht gibt (so auch SG Mainz, Urt. v. 04.06.2014 - S 3 KR 645/13; wohl auch Schütz, jurisPR-SozR 12/2014 Anm. 1).

Die Entscheidung des LSG München ist rechtsstaatlich äußerst konsequent: Die Sachlage, dass die Gründung eines Schlichtungsausschusses (nicht nur) in Bayern nicht abzusehen sei und daher Rechtsschutz „auf unabsehbare Zeit verwehrt“ bliebe, wird zutreffend erkannt. Eine Sachstandsübersicht vom 04.06.2014 zeigt, dass in sämtlichen Bundesländern die Schlichtungsausschüsse noch nicht einmal strukturell, geschweige denn finanziell und personell zwischen Krankenhausgesellschaften und Krankenkassen-Landesverbänden abgestimmt sind. Dabei stellt das LSG München eigene Interessen bzw. allgemeine der Sozialgerichtsbarkeit, von entsprechenden Verfahren entlastet zu werden, hinten. Vielmehr ist mit der Entscheidung der Gesetzeszweck, die Sozialgerichtsbarkeit zu entlasten, konterkariert (vgl. auch SG Berlin, Urt. v. 25.03.2014 - S 182 KR 2450/13).

Derzeit ist die Sozialgerichtsbarkeit durch die problematische Vorgabe an Krankenhausgesellschaften und Krankenkassenverbänden durch § 17c Abs. 4 KHG mehr belastet denn entlastet. Ob anhängige Beschwerden (LSG Chemnitz, L 1 KR 90/14, zu SG Dresden, Beschl. v. 20.02.2014 - S 18 KR 1051/13), Berufungen (LSG Stuttgart, L 4 KR 1238/14 zu SG Karlsruhe, Urt. v. 24.02.2014 - S 5 KR 4463/13) und Sprungrevisionen (BSG, B 3 KR 7/14 R zu SG Berlin, Urt. v. 25.03.2014 - S 182 KR 2450/13 und B 1 KR 26/14 zu SG Mainz, Urt. v. 04.06.2014 - S 3 KR 645/13) die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bald ordnen können, bleibt fraglich.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des LSG München ließe § 17c Abs. 4, 4b KHG a.F. leerlaufen, so lange keine Schlichtungsausschüsse eingerichtet sind. Nach dieser Entscheidung ist die prozessuale Situation dieselbe wie vor bzw. ohne Inkrafttreten der Regelung. Die fehlende Umsetzung des § 17c Abs. 4 KHG durch die dazu bestimmten Landesverbände der Krankenkassen, Ersatzkassen und Landeskrankhausgesellschaften bliebe nach der Entscheidung des LSG ohne rechtliche Nachteile für die Parteien.

So hätte es für die Verhandlungsparteien wenig Veranlassung gegeben, die Einrichtung der Schlichtungsausschüsse zu forcieren, so sehr dazu auch aufgerufen werden mag (Schütz, jurisPR-SozR 12/2014 Anm. 1).

Die Schlichtungsausschüsse gem. § 17c Abs. 4 KHG sind nämlich nicht nur durch die Entscheidung des LSG München in Frage gestellt. Übereinstimmend und nachvollziehbar haben die Verhandlungsparteien einen erheblichen administrativen Aufwand festgestellt, der mit Schlichtungsausschüssen verbunden ist. Eine Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Nutzen und Zweck der Ausschüsse ist daher zweifelhaft.

Mit der gerade konsentierten Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275 Abs. 1c SGB V gemäß § 17c Abs. 2 KHG (Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV), Stand: 18.07.2014 erscheint die Vorschaltung eines Schlichtungsausschusses vor Klageerhebung nicht mehr sachgerecht, wie der Bundesminister für Gesundheit noch am 28.05.2014 in einem Schreiben an die Deutsche Krankenhausgesellschaft und den GKV-Spitzenverband auf deren gemeinsames Schreiben erwidert hat. § 5 PrüfvV führt ein gesetzlich nicht vorgesehenes Vorverfahren ein, das eine Korrektur der Datensätze und ein Falldialog ermöglicht. Bei einer möglichen Weigerung oder einem Scheitern dieses Vorverfahrens wird eine Schlichtung kaum Aussicht auf Erfolg haben können.

Dennoch haben die derzeitigen Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zum Entwurf des GKV-Finanzstruktur- und Qualität-Weiterentwicklungsgesetzes beschlossen. Die Gesetzesbegründung dazu ist nicht veröffentlicht. § 17c Abs. 4 KHG wird um die Regelungen ergänzt, dass die Aufgabe des Schlichtungsausschusses bis zu seiner Bildung übergangsweise von der Schiedsstelle nach §

18a Abs. 1 KHG wahrzunehmen ist, wenn bis zum 31.08.2014 kein Schlichtungsausschuss anrufbar ist. Für eine Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten halten diese bestehenden Schiedsstellen für Pflegesatzvereinbarungen kaum spezielle Kompetenz vor. Der Gesetzgeber hat damit schlicht Druck aufgebaut, Verhandlungen über Schlichtungsausschüsse zu einem Abschluss zu bringen. Mit Erfolg - in Hamburg und Niedersachsen sind erste Vereinbarungen unterzeichnet, weitere werden nun folgen. Ob diese gesetzgeberische Durchsetzung gegen übereinstimmende Bedenken der Beteiligten noch in der Kategorie „Konsequenz“ zu fassen ist, könnte sich nur durch ein Bewähren dieser Schlichtungsausschüsse erweisen - Zweifel sind angebracht.

Die einfachste Entlastung der Sozialgerichte dürfte weiterhin bei den Kammern der zuständigen Sozialgerichte selbst liegen, indem die einzelnen Vorsitzenden nach dem Vortrag der Parteien mit einem entsprechenden Vorschlag eine vergleichsweise Erledigung zu erreichen versuchen.

Für Krankenkassen, die in Vergütungsstreitigkeiten Forderungen gegen Krankenhäuser gerichtlich durchsetzen wollen, ist § 17c Abs. 4, 4b KHG hingegen nicht einschlägig (a.A. allerdings ohne weitere Begründung SG Gelsenkirchen, Urt. v. 04.03.2014 - S 41 KR 419/13): Indem die Regelung im KHG verortet ist, kann sie schon kaum auf Krankenkassen als Adressaten zielen. Vor allem erheben Krankenkassen keine Klagen, „mit denen [...] eine streitig gebliebene Vergütung gefordert wird“, sondern versuchen, Erstattungsansprüche durchzusetzen. Ob sich Schlichtungsausschüsse auch mit derlei Forderungen zu befassen haben, wird gerichtlich noch zu klären sein.

© juris GmbH